

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neubißischen Lande jüngerer Linie.

No. 175.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Stammes Keltster, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Der Mangel fester Grundsätze und bestimmter Normen für das Liquidiren bei den Verwaltungsbehörden hat sich so fühlbar gemacht, daß Wir für nöthig erachteten, demselben abzuhelfen und in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage Folgendes zu verordnen:

§. 1.

In der Regel sind Verwaltungsangelegenheiten, so weit diese das allgemeine Interesse, das Gemeinwohl des Staats, die Leitung der Kommunalangelegenheiten betreffen, kostenfrei zu verhandeln.

Nur wenn die Staatsverwaltung dabei auf Hindernisse, Widerspruch oder Ungehorsam eines Einzelnen trifft, kann dieser zu Bezahlung der durch seine Schuld erwachsenen Kosten angehalten werden.

§. 2.

Dagegen sind für solche Verhandlungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, welche das Interesse einzelner Parteien, Individuen oder Korporationen betreffen, Kosten zu liquidiren und von den Theilhaftigen zu Gunsten der Staatskasse bezüglich zu der Gemeindefasse einzuziehen.

§. 3.

Zu den Gegenständen, welche kostenfrei zu behandeln sind, gehören namentlich auch